



# Beitragsordnung des SV-Eglöfs e.V.

Gültig ab 01. Januar 2023

## § 1 Grundsätzliches

Diese Beitragsordnung (BO) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt, in Anlehnung an die §§ 6 und 16 der Satzung, die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Nutzungsbeiträge für Sportanlagen und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Nutzungsbeiträge fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Der dieser Beitragsordnung zugrundeliegende Beschluss wurde in der Mitgliederversammlung 2022 am 23. Mai 2022 aktualisiert.

## § 3 Beiträge

1. Beitragsklassen, Mitgliedsform und Höhe der Mitgliedsbeiträge

| Klasse / Mitgliedsform  | Jahresbeitrag |
|---|---------------|
| 1. Kinder, Schüler und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren        | € 33,00       |
| 2. Fördermitglieder (Passive Mitglieder)                      | € 22,00       |
| 3. Erwachsene über 18 Jahren                                  | € 55,00       |
| 4. Familien (s. Anm.), einschließlich Kindern unter 18 Jahren | € 121,00      |

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 5. Kinder bis 6 Jahren              | € 18,00 |
| 6. Übungsleiter und Ehrenmitglieder | frei    |

Anmerkung: Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind Ehepartner mit Kindern bzw. in anerkannter eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner mit Kindern. Bei Alleinerziehenden ermäßigt sich der Familienbeitrag um 55,00 Euro.

2. Jugendliche im Familienbeitrag (Klasse 4) werden ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, automatisch als Erwachsene (Klasse 3) geführt. Ermäßigungen für erwachsene Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte (mind. 50%) sowie Asylbewerber / Asylanten können bei rechtzeitiger Vorlage entsprechender Bescheinigungen / Nachweise gewährt werden. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Ermäßigung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 1, 2, 4 und 6 sowie bei den Voraussetzungen für eine gewährte Ermäßigung.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Baden-Württemberg e.V. (WLSB), sowie die Beiträge für die Mitgliedschaften im WLSB und im Kreissportbund Ravensburg.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (s.u.).
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von € 3,00 pro Mahnung erhoben.

8. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag (aufgerundet auf den nächsten vollen Euro), für das Eintrittsjahr zu entrichten.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Sportrates gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
10. Die Beitragsverwaltung erfolgt auf Basis der Mitgliederliste durch automatisierte Informationsverarbeitung unter Einhaltung der gültigen Datenschutzbestimmungen.

## § 4 Nutzungsbeiträge / Entgelte

Gebühren für die Nutzung der Sporthalle für andere als sportliche Veranstaltungen unterliegen der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Argenbühl vom 02.03.2011. Sportliche Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Argenbühl sind grundsätzlich gebührenfrei. Dies gilt grundsätzlich auch für Gastmannschaften bei Turnieren und Sportfesten. Die Nutzung der Sporthalle durch Gemeinde-fremde Vereine für sportliche Veranstaltungen ist nicht vorgesehen und bedarf der jeweiligen Einzelbetrachtung. Dabei gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Argenbühl in der jeweils gültigen Fassung als Richtlinie.

Für die Benutzung des Vereinsraums, des Gymnastikraums sowie der Sportplätze fallen für alle Nutzer, die nicht dem SV-Eglofs angehören oder nicht für sportliche Veranstaltungen im SV-Eglofs arbeiten, die folgenden Nutzungsentgelte an:

1. Gymnastikraum      10 € pro angefangene Stunde / 50 € pro Tag
2. Vereinsraum        15 € pro angefangene Stunde / 60 € pro Tag
3. Sportplätze        150 € (zzgl. MwSt.) pro Spiel.  
                              120 € (zzgl. MwSt.) pro Trainingseinheit (max. 90 Minuten).

Darin nicht enthalten sind Kosten für Schiedsrichter (SR), Schiedsrichterassistenten (SRA) sowie jegliche Formalitäten, Kosten, Gebühren und Versicherungen, die gegenüber Verbänden (WFV etc.) oder anderen Organisationen/Personen anfallen.

In diesen Beträgen ist die Benutzung der Umkleidekabinen und Duschen in der Turnhalle enthalten.

Die Sportplätze sind ausschließlich für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen zu nutzen. Ausnahmen sind vom Vorstand und ggf. der Gemeinde zu genehmigen.

4. Der Vorstand kann für Vereine der Gemeinde Eglofs einen Rabatt auf die Nutzungsentgelte gewähren.

## **§ 5 Beiträge und Umlagen der selbständigen Abteilungen**

Selbständige Abteilungen können über die in dieser BGO festgelegten Mitgliedsbeiträge hinaus weitere Beiträge und Umlagen erheben. Diese sind mit dem Vorstand zu vereinbaren und in der Abteilungsordnung sowie Jahresbilanz auszuweisen. Ein Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung ist dem Rechnungsprüfer und zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Entgelte für die Nutzung von Sportstätten werden von Abteilungen nicht erhoben.

## **§ 6 Vereinskonto**

Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE 58 6505 0110 0000 2181 60

BIC: SOLADES1RVB

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag (Jahr) mit Mitgliedsnummer oder Nutzungsgebühr/  
Entgelt mit Bezeichnung der Veranstaltung / des Veranstalters.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 7 Vereinsaustritt durch Kündigung**

Ein Vereinsaustritt durch Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Mitgliederversammlung bis spätestens 30.11. des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Beitrags-, Entgelte- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung gespeichert. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bzw. mit Abschluss des Nutzungsvertrags abzugeben.